

**Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile
Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Schneeberg
(Gehölzschutzsatzung)
vom 08. 01. 2009**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, berichtigt S. 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138,158) geändert worden ist in Verbindung mit § 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg mit Beschluss R 08 – 140 am 18. 12. 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von juristischen und privaten Personen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Gehölzbestandes. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Schneeberg.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, mehrstämmige Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm oder mehr, gemessen in 130 cm Höhe vom Erdboden aus, wobei der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen ist.
2. Gehölze ohne begrenzten Stammumfang, wenn sie als Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume nach § 10 dieser Satzung oder als Ausgleichsmaßnahme entsprechend §§ 8 und 9 SächsNatSchG gepflanzt worden sind,
3. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe oder 5 m² bodenbedeckender Fläche,
4. Obstgehölze an Straßen und in freier Flur sowie
5. Schutzpflanzungen.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes,
3. bewirtschaftete Obstbäume (außer § 1 Absatz 2 Nr. 5),

4. Nadelgehölze,
5. Gehölze in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz,
6. abgestorbene Gehölze.

(5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG, in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder besondere Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist es, den Gehölzbestand im Territorium zu entwickeln, um

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen bzw. zu erhalten,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwenden und
7. das charakteristische Aussehen („Gestalt“) der Bäume zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten.

(2) Verboten sind alle Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben dieser führen können. Insbesondere ist verboten:

1. die Befestigung der Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u.ä.) bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund,
2. die Verfestigung der Bodenflächen unterhalb des Kronenbereiches durch das Ablagern von Stoffen oder durch Befahren mit bzw. Parken von Kraftfahrzeugen, Bauwagen und Anhänger, außer für besonders dafür ausgewiesene und genehmigte Verkehrsflächen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereiches vorzunehmen,
4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freizusetzen,

5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, wobei notwendige Winterdienstmaßnahmen unberührt bleiben,
6. Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
7. Gegenstände jeglicher Art an den geschützten Gehölzen zu befestigen (ausgenommen Brut- und Nisthilfen in unschädlicher Weise),
8. Einwirkung von offenem Feuer,
9. Wurzeln, Rinde oder Kronen in einem Ausmaß wesentlich zu verändern oder zu schädigen, dass
 - a) die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit des Gehölzes beeinträchtigt wird,
 - b) das charakteristische Aussehen wesentlich / erheblich verändert wird,
 - c) das weitere Wachstum erheblich / nachhaltig beeinträchtigt wird.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, fachgerechte gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie fachgerechte Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Zulässig sind auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Beachtung der Vorschriften des § 26 SächsNatSchG sowie Unterhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen. Dabei sind die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen, Standards und Fachnormen einzuhalten.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert werden. Juristische und private Personen haben zu sichern, dass durch ihre Tätigkeiten oder ihr Verhalten Gehölze im Sinne des § 1 Absatz 2 grundsätzlich nicht beschädigt, zerstört oder beseitigt werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt Schneeberg nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelnen
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach §1 führen würde
oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung im Zeitraum vom 01. 03. bis 30. 09. eines Jahres ist nach § 25 Absatz 1 Pkt. 5 des SächsNatSchG nur mit einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.

§ 7

Verfahren zur Erteilung einer Befreiung

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt Schneeberg schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10, versehen werden. Ausnahmen und Befreiungen können befristet werden.

§ 8

Baumschutzkommission

(1) In der Stadt Schneeberg ist zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission zu bilden, welche aus 4 fachkundigen Mitgliedern besteht. Zur fachlichen Begutachtung einer Antragstellung müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.

(2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium.

§ 9

Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen, Beweisstücke bis einen Monat aufzubewahren.

§ 10

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird eine Befreiung für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes nach § 6 erteilt, so ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Gehölzbestandes. Für den Stammumfang gilt allgemein:

1. Bis zu einem Stammumfang von 75 cm gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, ist als Ersatz ein gleichwertiges Laubgehölz, mit einem Mindestumfang von 14/16 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 75 cm, so ist für jede weitere angefangene 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum der genannten Qualität zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist auch in Form von Sträuchern (3 x verpflanzt) im Verhältnis 1 : 5 pro Stammgehölz möglich. Für die Ersatzpflanzungen sollen einheimische, standortgerechte Baumarten verwendet werden.
2. Weitere Wertungskriterien bei der Bemessung der Höhe der Ersatzpflanzung sind die Vitalität bzw. Lebenserwartung sowie die Funktion im Naturhaushalt und die Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild.
3. Die nach dem Stammumfang erforderliche Ersatzpflanzung kann für besonders wertvolle, vitale und bedeutende Bäume erhöht und für bereits erheblich geschädigte, weniger bedeutende Bäume reduziert werden.
4. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist sie zu wiederholen.

(3) Die Stadt Schneeberg kann dem Pflichtigen Baumart, Größe, Pflanzort und Pflanzzeit vorschreiben, wenn dies aus Gründen des § 2 oder zur Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung für jedes zu ersetzende Gehölz heranzuziehen. Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nachkommt. Die Höhe der Ersatzzahlung, welche nach Festsetzung innerhalb eines Monats fällig wird, bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 2) zuzüglich der Kosten für dessen Pflanzung sowie die Kosten für eine 2-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

(5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Stadt Schneeberg zweckgebunden für Neupflanzungen von Gehölzen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen am öffentlichen Großgrün bzw. Straßenbegleitgrün innerhalb des Geltungsbereiches der Gehölzschutzsatzung verwendet.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich und fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 2
 - Nr. 1 – Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u.ä.) bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund befestigt,
 - Nr. 2 - Bodenflächen unterhalb des Kronenbereiches durch das Ablagern von Stoffen oder durch Befahren mit bzw. Parken von Kraftfahrzeugen, Bauwagen und Anhänger, außer für besonders dafür ausgewiesene und genehmigte Verkehrsflächen verfestigt,

Nr. 3 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereiches vornimmt,

Nr. 4 - Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freisetzt,

Nr. 5 - Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, wobei notwendige Winterdienstmaßnahmen unberührt bleiben.

Nr. 6 - Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anwendet, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

Nr. 7 - Gegenstände jeglicher Art an den geschützten Gehölzen befestigt (ausgenommen Brut- und Nisthilfen in unschädlicher Weise),

Nr. 8 - offenes Feuer einwirken lässt,

Nr. 9 - Wurzeln, Rinde oder Kronen in einem Ausmaß wesentlich verändert oder schädigt, dass

a) die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit des Gehölzes beeinträchtigt wird,

b) das charakteristische Aussehen wesentlich / erheblich verändert wird,

c) das weitere Wachstum erheblich / nachhaltig beeinträchtigt wird.

2. eine nach § 3 Absatz 1 dieser Satzungen verbotenen Handlungen vornimmt,

3. entgegen § 9 Absatz 1 Maßnahmen nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt oder entgegen § 9 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht oder seiner Pflicht zur Aufbewahrung von Beweismittel nicht nachkommt,

4. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

5. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 2 Nr. 1 SächsNatSchG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Bergstadt Schneeberg vom 17. 06. 1996 mit 1. Änderung vom 15. 04. 1997 und 2. Änderung vom 14. 12. 2001 außer Kraft.

Schneeberg, den 08. 01. 2009

DS

gez.

Stempel

Bürgermeister